

Die Zeitung wird durch den Postboten geliefert. — Bestellungen mit Beleg. — Preis 1 Mark pro Quartal, durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne Postgebühren. — Inzeratenpreis 10 Pf. für die 4 gespaltene Seite.

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark pro Quartal, durch die Post bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne Postgebühren. — Inzeratenpreis 10 Pf. für die 4 gespaltene Seite.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 14

Langenschwalbach, Dienstag, 18. Januar 1916.

56. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

14

Wie im Vorjahre sind die Regierungen ermächtigt worden, im Staatswalde die noch nicht wieder aufgeforsteten Schlagflächen und Blößen, soweit die Flächen für eine 1 bis dreijährige landwirtschaftliche Nutzung geeignet erscheinen, ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen unentgeltlich an bedürftige Waldanwohner, Waldarbeiter, Forstbeamte, kleinere Landwirte, dann aber auch zur Vermehrung der landw. Erzeugnisse (besonders der Kartoffeln) an größere Landwirte und Unternehmer auszugeben.

Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die Flächen auch bestimmungsmäßig benutzt werden, müssen sich die Nutznießer verpflichten, dann, wenn sie das ihnen überlassene Land nicht rechtzeitig bestellen, den doppelten Grundsteuerertrag zu entrichten und außerdem die Flächen zurückzugeben. Im Vorjahre ist von dieser Vergünstigung im Bezirk wenig Gebrauch gemacht worden.

Wiesbaden, den 7. Januar 1916.

Der Regierungspräsident.
F. B.: von Gyzki.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Königl. Kriegsministeriums gehen bei diesem fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. Aug. 1914 sowie um Prüfung von Bescheide auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei der Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung. Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 1. September d. J. S. 5. 3175 ersuche ich Euerer Hochgeborenen (Hochwohlgeborenen) daher ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß die in Betracht kommenden Kreise durch die Kreisblätter oder Tageszeitungen über die Anbringung von Gesuchen in Angelegenheiten der Familienunterstützungen von neuem belehrt und dahin aufgeklärt werden, daß das Kriegsministerium, als nicht zuständig, alle Gesuche an die Zivilverwaltungsbehörden als nicht zuständig abgibt.

Berlin, den 27. Dezember 1914.

Der Minister des Innern.
F. A.: von Jarosky.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 21. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat.
F. B.: Dr. Inge nohl, Kreisdeputierter.

Bei einem Bullen der Gemeinde Niederbrechen ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über den verseuchten Ort die Gemarkungssperre verhängt worden.

Limburg, den 7. Januar 1916.

Der Landrat.

Der Weltkrieg.

WTB. Großes Hauptquartier, 16. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein feindlicher Monitor feuerte wirkungslos in die Gegend von Westende.

Die Engländer schossen in das Stadttinnere von Lille; bisher ist nur geringer Sachschaden durch einen Brand festgestellt.

An der Front stellenweise lebhaftere Feuerkämpfe und Sprengtätigkeit.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

WTB. Großes Hauptquartier, 17. Januar. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

In der Stadt Lens wurden durch das feindliche Artilleriefeuer 16 Bewohner getötet und verwundet.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Schneestürme behindern auf dem größten Teil der Front die Gefechtsfähigkeit. Es fanden nur an einzelnen Stellen Patrouillenkämpfe statt.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Montenegro bittet um Frieden!

Budapest, 17. Jan. (WTB. Nichtamtlich.) Graf Tisza teilte im Abgeordnetenhaus mit, Montenegro habe um Einleitung von Friedensverhandlungen gebeten. (Große Bewegung.) Montenegro habe unbedingte Waffenlieferung angenommen. (Eingehaltender Beifall.) — Nach Durchführung der Kapitulation werden die Friedensverhandlungen beginnen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

* Berlin, 17. Jan. (T. U.) Der Kaiser hat sich nach völliger Wiederherstellung seiner Gesundheit auf den Kriegsschauplatz begeben.

* Auf die Denkschrift der deutschen Regierung über die Erwerbung der Besatzung eines deutschen Unterseebootes durch den Kommandanten des englischen Hilfskreuzers „Baralong“ hat die britische Regierung durch Vermittlung des amerikanischen Botschafters in Berlin eine ausweichende Antwort gegeben. Die deutsche Regierung hat auf demselben Wege erwidert. In dieser nach Form und Inhalt überaus würdigen, entschiedenen und erfreulichen Erwiderung legt die deutsche Regierung die schärfste Verwahrung ein gegen die unerhörten und durch nichts erwiesenen Anschuldigungen der Britischen Regierung gegen die deutsche Armee und die deutsche Marine sowie gegen die Unterstellung, als ob die deutschen Behörden etwaige zu ihrer Kenntnis gelangenden Straftaten solcher Art unverfolgt lassen. Sie betont zum Schlusse:

Nachdem die Britische Regierung eine Sühnung des empörenden Vorfalles abgelehnt hat, sieht sich die Deutsche Regierung genötigt, die Ahndung des ungesühnten Verbrechens selbst in die Hand zu nehmen und die der Herausforderung entsprechenden Vergeltungsmaßnahmen zu treffen.

* Konstantinopel, 17. Jan. (Zens. Frl.) Die letzten Nachrichten über die Kämpfe bei Kut-el-Amara lauten optimistisch. Nachdem es den englischen Nachschüben nicht gelang, die englischen eingeschlossenen Truppen zu entsetzen, wird ihre Lage um so kritischer. Ihre Lebensmittel sollen nur noch für vierzehn Tage reichen; man schätzt ihre Zahl auf 12 000 Mann.

Bermischtes.

* Wiesbaden, 18. Jan. Am 16. wurde der Viehhändler Nassauer aus Wehen mittels fingierter Postkarte unter dem Vorwande eines Viehhandels nach Sonnenberg gelockt. Im Walde hinter Sonnenberg schlug der Unbekannte den Händler nieder, würgte ihn und raubte ihm die Brieftasche mit einem Hinterlegungsschein der Nassauischen Landesbank über 3000 Mark und ca. 750 Mark, bestehend in der Hauptsache in Hundertmarkscheinen.

* Eine gewaltige Sturmflut hat in Holland unübersehbaren Schaden angerichtet. Die Zuidersee-Deiche sind an vielen Stellen durchbrochen und sind viele Städte und Dörfer überflutet.

* Amsterdam, 16. Jan. [W. B. Nichtamtlich] Die Ueberschwemmung in Nordholland nimmt einen immer größeren Umfang an. Ganze Distrikte werden von Bevölkerung, die ihr Vieh und ein Teil ihrer Habseligkeiten mit sich führt, verlassen. Weitere Dammbüche werden gemeldet. Die Bahn, Telegraphen und Telephonverbindungen in vielen Orten sind unterbrochen.

* Kristiania, 16. Jan. (Zens. Bl.) Ein Großfeuer hat nachmittags und nachts Zentralteile der Stadt Bergen in Asche gelegt. Der Schaden wird auf 50 Millionen geschätzt. Viele Tausende sind obdachlos. Das Großfeuer begann gestern Nachmittag um 5 Uhr.

* Kristiania, 17. Jan. (Zens. Frl.) Alles in allem sind 1000 Häuser in Bergen vernichtet worden, und der Schaden beträgt ungefähr 80 Millionen Kronen. Bergen war wie bekannt, gegenwärtig die Hauptstelle für die Einfuhr und Ausfuhr Norwegens. Leider sind große Warenvorräte vernichtet worden, und zwar in einem Augenblick, da England dem Verkehre allerorts Hindernisse in den Weg legen will. Ob Einwohner in den Flammen umgekommen sind, steht noch nicht fest; es ist aber wahrscheinlich. Die Zahl der Obdachlosen beträgt 20 000 bis 30 000.

* Bergen, 17. Jan. (T. U.) Das innere Stadtviertel hat aufgehört zu existieren. Alt Bergen ist ein Raub der Flammen geworden. Ein nationales Unglück von nie gekannter Schwere ist über Norwegen hereingebrochen. Werte von hundert Millionen Kronen sind vernichtet worden. Von der Stadtmauer bis zu den Raus ist alles bei dem orkanartigen Sturm niedergebrannt. Fast alle großen Hotels liegen in Asche. Das ganze Geschäftsviertel, das Herz der alten Hansestadt, ist vernichtet. Bauwerke sind dahin, die Bergens und Norwegens Stolz gewesen sind. Keine Menschenkraft vermochte die Elemente zu bändigen; insolge des riesigen Orkans sprang das Feuer über breite Anlagen und offene Plätze.

Ein dunkles Rätsel.

Roman von Alfred Wilson

in autorisierter Uebersetzung von Johanna Junf.

(Fortsetzung).

(Nachdruck verboten).

Er tastete in der Dunkelheit den Flur entlang an zwei Türen vorbei. Dann bog der Korridor im rechten Winkel ab und hier angelangt, sah er vom andern Ende des Flures einen Lichtschein. Er fiel durch die Glastür eines dort liegenden Zimmers. Einen Augenblick zögerte Gordon wieder, aber bald entschloß er sich weiterzugehen.

„Ich muß jetzt vorwärts,“ sagte er sich, „denn wenn ich erst zur Klingel zurückkehren wollte, könnte ich, bevor ich sie erreiche, überrascht werden und würde dann den Eindruck eines Eindringers machen, der wegreut und gar mit einem gestohlenen Wertgegenstand in der Hand.“

Dabei warf er einen Blick auf den seltsamen Pfeil und schritt dann mit raschem Entschluß auf die erleuchtete Glastüre zu. Als er sie erreichte und einen Blick durch die Scheiben ins Zimmer geworfen hatte küstete er mit einer unwillkürlichen Bewegung seinen Hut; sein Herzschlag schien plötzlich aussetzen zu wollen und er fuhr mit der Hand über die Stirn. Regungslos verharrte er eine Weile in dieser Stellung, und starrte auf den unerwarteten Anblick, der sich ihm bot. Ihm gerade gegenüber, am äußersten Ende des Zimmers, saß in einem großen Lehnstuhl ein junges Mädchen. Sie hatte ihm das Antlitz zugewendet, und ihre Blickschienen direkt in die seinigen zu tauchen. Im ersten Augenblick war nichts Ungewöhnliches an ihr zu entdecken. Dann aber fiel ihm das fast leblose ihrer Erscheinung, die Startheit ihrer im Schoße gefalteten Hände auf; sein Atemzug war hörbar. Nun ihre Augen! — Entsetzen, Furcht, Verzweiflung, Todesangst spiegelte sich in ihnen, sein Anblick schien sie gleichsam versteinert zu haben; wie einen Mörder, der plötzlich vor sie getreten war, so blickte sie ihn an. Erschreckt wandte Gordon den Kopf. Stand vielleicht jemand hinter ihm? Nur der dunkle Flur gähnte ihm entgegen. Das Mädchen starrte unverwandt zu ihm hin, und doch fühlte er jetzt, daß sie ihn nicht sah; in dem hell erleuchteten Zimmer wäre es ihr einfach unmöglich gewesen, denjenigen, der sich draußen auf dem finsternen Korridor befand, wahrzunehmen. Und doch dieser entsetzte Ausdruck ihrer Mienen! Gordon sah prüfend in das Zimmer hinein. Es war ein behaglich eingerichtetes Gemach, anscheinend ein Herrschafts-; denn es fehlten alle die kleinen Nippesachen, mit denen eine Dame ihre Wohnung auszustatten pflegt. Der Raum war durch elektrische Lampen erleuchtet und keinerlei Unordnung war im reichen Komfort der Ausstattung zu sehen. Er wandte sich wieder dem jungen Mädchen zu. Sie war schön, schöner als das schönste Geschöpf, welches er jemals gesehen. Ihr Gesicht war blaß, von einem elfenbeinfarbenen Blässe, tiefblaue Augen schimmerten darauf hervor und dichtes, dunkles Haar umgab den zierlichen Kopf. Ohne die warme Tiefe ihrer seelenvollen Augen und dem schön geschwungenen, kirchroten Mund, wären ihre Züge vielleicht von einer etwas zu strengen Regelmäßigkeit gewesen. — Hastig drückte Gordon auf die Klinke und trat in das Zimmer ein. Da er mußte, daß er bis jetzt unbemerkt geblieben war, hielt er sich eine Entschuldigungsrede für sein Eindringen in Gedanken schon zurechtgelegt, denn er glaubte bestimmt, die junge Dame sehr zu erschrecken. Doch im Gegenteil. Der Ausdruck des Entsetzens wich aus ihrem Antlitz und mit ruhigem Blick begegnete sie seinem Auge. Nur ihre Farbe ward noch einen Schein blässer.

„So bald schon“, sagte sie ruhig.

Gordons Erstaunen wuchs; er glaubte sich verhört zu haben und wollte eben noch einmal zu sprechen anfangen; er ging einige Schritte auf sie zu, als auch ihn plötzlich seine Selbstbeherrschung verließ und er einen Schrei ausstieß. Er war zu dem Tisch getreten und stand in der Mitte des Zimmers. Und da sah er auf dem Boden, dicht zu den Füßen des Mädchens den leblosen Körper eines jungen Mannes.

2. Kapitel.

Mit eisiger Ruhe war das Auge der Dame seinem Blick gefolgt.

„Er ist ganz tot,“ sagte sie. „Ueberzeugen Sie sich, wenn Sie wollen. Er wurde ins Herz gestochen und starb sogleich. Hier ist das Messer. Ich zog es heraus; weil ich dachte, daß noch Hoffnung wäre Hoffnung! Gott im Himmel! Hoffnung!“

Gordon hörte kaum auf den letzten Ausruf. Er hatte sich zu dem Körper niedergebeugt und befühlte die erstarrten Glieder und sah, daß hier Hilfe zu spät sei. Im Kriege hatte er so oft den Tod gesehen und kannte ihn. Die mannigfachen Gedanken durchkreuzten sein Hirn. Jung, elegant, schön, reich und und vorn ins Herz getroffen; mit einem einzigen, tödlichen Stich! — „Er starb sofort? Sagen Sie,“ fragte er, halb zu dem Mädchen gewendet, welches ihn regungslos beobachtete.

„Sogleich,“ antwortete sie; er fiel hin, so wie er jetzt liegt. Er hat sich nicht noch einmal bewegt.“

(Fortsetzung folgt.)

anfang
Berg 1

zur B

70

(Krieg

fa
re
er

bu

re

re

re

re

re

re

re

re

re

re

39

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 19 Januar 1916, Mittags 1 Uhr
 anfangend, kommen im hiesigen Gemeindevald, Distrikt Merts-
 Berg 17

9 rm. Buchen-Scheit,
 133 " Buchen- und Eichen-Knüttel,
 3000 Stück Buchen-Bellen,
 8 " Eichen Stämme, 3,28 fm. haltend,

zur Versteigerung.

Sinnethal, den 15. Januar 1916.

Der Bürgermeister:
 Enders.

70

Spiritusglühlichtbrenner

(Kriegslicht) zu haben bei

72

Karl Hilge, Installationsgeschäft.

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem soeben erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereinigt; enthält er doch

1. Deutsch-Russischer Kriegsschauplatz
2. Galizischer Kriegsschauplatz
3. Uebersichtskarte von Rußland mit Rumänien und Schwarzem Meere
4. Spezialkarte von Frankreich und Belgien
5. Karte von England
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom Oesterreichisch-Serbischen Kriegsschauplatz
8. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegyten, Arabien, Persien, Afghanistan)
9. Karte der Europäischen Türkei und Nachbargebiete (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus).
10. Uebersichtskarte von Europa

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine reiche Beschriftung, eine dezente vielfarbige Ausstattung gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. Preis M. 1.50. Nach auswärts gegen vorherige Einsendung von 1.70 einschl. Porto.

Zu beziehen durch die

Geschäftsstelle des „Aar-Boten“
 Langenschwalbach.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senst in Jahnstätten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

T-Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen,
 Gartenpfeifen, Drahtgeflechte in jeder Größe
 und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen,
 Ransen, auswechselbare Kettenhalter,
 Hinkassen, Schachtelrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Säckelmaschinenmesser u. Rübenschneidermesser
 in allen Größen vorrätig.

39

Todes-Anzeige.

In tiefster Betrübniß geben wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten die Trauernachricht, daß unsere liebe Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante

Elisabete Boller,

geb. Krämer,

heute Morgen 6 Uhr, nach kurzem aber schweren Leiden, im Alter von 74 Jahren, sanft dem Herrn entschlafen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Familie Heinrich Boller.

" Karl Boller.

Bindschied, den 16. Januar 1916.

Die Beerdigung findet Mittwoch Nachmittag 3 Uhr statt. 68

Evangelischer Kirchengesangverein.

Dienstag, den 18 Januar, abends 9 Uhr:

Haupt-Versammlung

im Gasthaus „zum Lindenbrunnen“.

Tagessordnung:

Jahresbericht;
 Kassenbericht;
 Vorstandswahl;
 Wünsche und Anträge.

Aktive und inaktive Mitglieder werden ergebenst zu dieser Versammlung eingeladen.

71

Der Vorstand

Mitbürger!

Das deutsche Volk hat im Laufe der ersten 11 Kriegemonte weit über

eine Milliarde Mark Gold

zur Reichsbank getragen. Dadurch sind wir die Lage versetzt worden, unsere finanzielle Kriegsrüstung in einer Weise auszuführen, daß uns das gesamte feindliche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich der Versuch gemacht, unser Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!

Sorgt dafür, daß wir den großen Vorsprung vor dem Feinde behalten. Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück nicht ankomme. Wollte jeder Deutsche nur ein Zwanzigmarkstück zurückhalten, so würden fast 1 1/2 Milliarden Mark Gold nicht zur Reichsbank kommen.

Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht, unter Einsetzung der ganzen Persönlichkeit das Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen. Jeder Bürger hat Gelegenheit, durch die Sammeltätigkeit dem Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten, ohne daß er ein Opfer zu bringen braucht. Jede Postanstalt wechselt das Geld um. Wer es direkt zur Reichsbank schicken will, dem werden die Versandkosten ersetzt.

Milliarden Gold sind noch im Verkehr.

Es bedarf deshalb noch immer der Anspannung aller Kräfte, um den Riesebetrag zu sammeln.

Ihr Mitbürger! Helft zu einem vollen Erfolge; bringt jedes Stück herbei!

74

Ein starker

Dobermann

auf den Namen „Reg“ hörend, entlaufen. Vor Ankauf wird gewarnt. Auskunft erbeten.

Adolf Maus, Remel.

Futter f. G. Flügel, Schweine wagen- u. sachweise, billig. Bitte frei. Graf u. Co., Mühle Auerbach 269 (H. ffen).

Monatsfrau

gesucht.

73

Näh. Exp.

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen. Vom 15. Januar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Vorräte an Rußbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von 100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm,
2. alle stehenden Walnußbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen.

Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden Erzeugnisse aus Rußbaumholz (wie z. B. Möbel).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. alle natürlichen oder juristischen Personen, Kommunen, öffentlich rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht, oder auf deren Grund und Boden sich die Walnußbäume befinden,
2. alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände am Stichtage (§ 5) sich auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist ihre Verarbeitung zu Gegenständen des Kriegsbedarfes und ihre unmittelbare Veräußerung an staatliche Militärwerkstätten gestattet. Außerdem darf ihre Verarbeitung oder Veräußerung erfolgen, wenn der Verarbeiter oder Erwerber nachweist, daß sie zur Erfüllung eines militärischen Lieferungsauftrages erfolgt. Als Nachweis gilt eine schriftliche Bescheinigung des Königlich stellvertretenden General-Kommandos, in dessen Bezirk der Verarbeiter oder Erwerber seinen Wohnsitz hat.

Die Veräußerung und Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Hölzer, die zur Herstellung von Gegenständen des Kriegsbedarfes nicht geeignet sind, ist allgemein gestattet, falls der Verkaufspreis für das Kubikmeter (Festmeter) der Ware 60 M. nicht über

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 3 bezeichneten Personen unterliegen bezüglich der im § 2 bezeichneten Gegenstände einer Meldepflicht.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der mit Beginn des 15. Januar 1916 (Stichtag) vorhandene Bestand.

Die Meldung hat zu erfolgen:

- a) bei den Vorräten an Rußbaumholz (§ 2 Ziff. 1) nach Kubikmetern (Festmetern),
- b) bei den Walnußbäumen (§ 2 Ziff. 2) nach Stammzahl und Umfang, dessen Größenangabe von 20 cm zu 20 cm nach oben abzurunden ist.

Die Bestandsmeldungen sind bis zum 25. Januar 1916 unter Benutzung der vorschrittsgemäß auszufüllenden amtlichen „Meldebögen für Rußbaumholz“ (§ 6) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 6.

Meldebögen.

Die Meldebögen nebst Briefumschlägen sind anzufordern bei den Landratsämtern, Kreisämtern und Polizei-Präsidenten.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthält als die Kopfschrift „Betrifft Meldebogen für Rußbaumholz“, die kurze Anforderung der Meldebögen und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse. Auf einem Meldebogen darf nur der Vorrat eines Meldepflichtigen angegeben werden.

Wer gemäß § 5 Gegenstände zu melden hat, deren Eigentümer er nicht ist, hat jene Gegenstände gesondert von den eigenen unter Bezeichnung des Eigentümers auf dem Meldebogen anzugeben.

Der Meldebogen selbst darf weitere Mitteilungen als die Meldung nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldebögen andere schriftliche Erklärungen in demselben Briefumschlag nicht beigelegt werden.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Wer die im § 2 Ziffer 1 bezeichneten Vorräte an Rußbaumholz aus Anlaß des Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam hat, muß ein Lagerbuch führen, aus dem jede Aenderung an den Bestandsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Soweit der Meldepflichtige bereitwilligst ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist ermächtigt, Ausnahmen von diesen Anordnungen zu gestatten.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10,

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Rußbaumholz“.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.